

# Mittlere Reife durch Berufsschulabschluss

## Rechtsgrundlage:

Verordnung - Schulordnung - über den Einschluss der Berechtigungen eines mittleren Bildungsabschlusses durch das Abschlusszeugnis der Berufsschule vom 20. Mai 1994 (Amtsbl. S. 790) - geändert durch VO vom 10. April 1996 (Amtsbl. S. 359) - und vom 15. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1493 [1501])

Der Inhalt hier in gekürzter Form:

## "Mittlere Reife durch erfolgreichen Berufsschulabschluss"

Der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule (Berufsschulabschluss) schließt die Berechtigungen eines mittleren Bildungsabschlusses ein, wenn folgende **drei Bedingungen erfüllt sind**:

- 1. Eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wurde erfolgreich abgeschlossen.**
- 2. Im Abschlusszeugnis der Berufsschule wurde ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht (alle Pflichtfächer der abschließenden Fachstufe außer Sport und ggf. Wahlpflichtfächer).**
- 3. Es wird eine insgesamt mindestens 5-jährige Teilnahme am Fremdsprachenunterricht<sup>1</sup> einer öffentlichen Schule nachgewiesen und die in der Fremdsprache zuletzt erteilte Fachnote lautet mindestens „ausreichend“.**

Der Antrag wird formlos durch den Zeugnisinhaber bei der Berufsschule, die das jeweilige Abschlusszeugnis ausgestellt hat, gestellt. Vorzulegen sind:

- 1. Prüfungszeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf**
- 2. Abschlusszeugnis der Berufsschule (Original)**
- 3. Zeugnisse, aus denen Teilnahme am Fremdsprachenunterricht / letzte Note ersichtlich sind**

Hinweis:

Anträge von Absolventen der Berufsschule, die bereits über einen mindestens mittleren Bildungsabschluss verfügen, werden als unzulässig zurückgewiesen.

---

<sup>1</sup> Die insgesamt mindestens 5-jährige Unterrichtsteilnahme kann sich auf eine oder mehrere Fremdsprachen beziehen